

ANHANG I

MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEZOGENE GE- UND VERBOTE IN DER LIEFERKETTE

Unabdingbare Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Rheinmetall ist der Schutz und die Beachtung folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter nicht nur durch den Lieferanten der Rheinmetall selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der in § 2 des LkSG in Bezug genommenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, wie untenstehend aufgeführt; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage Nr. 1 – 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter:

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - 2.1 Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - 2.2 das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - 2.3 das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
 - 2.4 Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
4. Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - 5.1 offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
 - 5.2 das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
 - 5.3 das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; oder
 - 5.4 die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
6. Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - 6.1 Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können;
 - 6.2 die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen;
 - 6.3 Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen und -vereinbarungen.
7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
8. Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes.
9. Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - 9.1 die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt;
 - 9.2 einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
 - 9.3 einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört; oder
 - 9.4 die Gesundheit einer Person schädigt.
10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

11. Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - 11.1 das Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;
 - 11.2 Leib oder Leben verletzt werden; oder
 - 11.3 die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
12. Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
13. Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).
14. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.
15. Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.
16. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021 S. 1-3) geändert worden ist.
17. Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.
18. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19) geändert worden ist;

- 18.1 in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);
 - 18.2 in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);
 - 18.3 in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens);
 - 18.4 in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).
19. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).
- 19.1 Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).
20. Weitere menschenrechtliche Standards
- 20.1 Sicherstellung von Arbeitsschutzmanagement-Prozessen
 - 20.2 Kein Entfalten, Dulden oder Unterstützen von Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger wie in den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern beschrieben.
 - 20.3 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker wie in der UN Deklaration über die Rechte indigener Völker, den OHCHR Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement sowie der ILO-Konvention Nr. 169 zu eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern in unabhängigen Ländern beschrieben.
 - 20.4 Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wie zum Beispiel gemäß der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der OECD Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und des Nationalen Aktionsplans "Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte".
 - 20.5 Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact.
21. Weitere umweltrechtliche Standards
- 21.1 Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems, das die Anforderungen der ISO 14001, der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder eines vergleichbaren nationalen Standards erfüllt und ein Audit- bzw. Zertifizierungssystem enthält, wird angestrebt.
 - 21.2 Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion und stetige Verringerung der Umweltbelastungen.

- 21.3 Schutz des Klimas im Sinne des Pariser Klimaabkommens und zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-1 ab 2024.
- 21.4 Schutz von Biodiversität und entwaldungsfreien Lieferketten im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, EU Verordnungsvorschlag für entwaldungsfreie Lieferketten, OECD FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten und zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-4 ab 2024.
- 21.5 Schutz von Wasser und Wasserqualität (z.B. Wasserstress-Gebiete) im Sinne der Initiativen von WWF, CDP, CEO Endorsements for Water Stewardship und Aquaeduct und zur Ermöglichung der Berichterstattung nach EU Berichtsstandard ESRS E-3.
- 21.6 Nutzung von Energiemanagement-Systemen und Sicherstellung von Energieeffizienz zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-1 ab 2024
- 21.7 Erfüllung der einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments für alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien. Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines angemessenen Entsorgungsmanagements.
- 21.8 Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie. Dazu zählt Chemikalien, Gefahrstoffe und andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, zu ermitteln und deren Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung so zu gestalten, dass Gefahren für Umwelt und Mitarbeiter vermieden werden.
- 21.9 Ausschließliche Lieferung von Komponenten und Produkten, welche die vertraglich definierten Kriterien für die aktive und passive Sicherheit erfüllen und somit gemäß ihrem Verwendungszweck sicher genutzt werden können.
